

Satzung Nürnberger Basketball Club e. V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Nürnberger Basketball Club (NBC).
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter VR 3477 eingetragen.
- (3) Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ Er ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und im Bayerischen Basketball Verband (BBV). Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere die Unterhaltung eines Spielbetriebs im Basketball.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (§ 7) zu richten. Der Gesamtvorstand (§ 8) entscheidet über die Aufnahme einvernehmlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Stichtag möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Alle entstehenden Kosten (Inkassobüro, Rechtsanwalt usw.), die durch das Beibringen der fälligen Mitgliedsbeiträge auftreten, sind von dem Mitglied zu tragen.

§ 5 – Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit und evtl. sonstige Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

- (2) Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 8 – Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) weiteren Beisitzern nach Beschluss der Mitgliederversammlung (z. B. Schriftführer, Sportlicher Leiter, Beisitzer).
- (2) Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
- (4) Das Amt eines Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannt Mitgliederanschrift.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
 - c) die Wahl der neuen Gesamtvorstandsmitglieder
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) die Festsetzung des Beitrages und eventuell sonstiger Gebühren
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins

§ 10 – Wirtschaftsbeirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Wirtschaftsbeirat berufen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die die Vereinsziele im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern und sich für diese einzusetzen bereit sind.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat hat keine Vertretungsbefugnis.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, Mittel zur Förderung des Vereinszweckes zu generieren. Er berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen.

- (5) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Wirtschaftsbeirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Wirtschaftsbeirat kommt nach Bedarf und auf Ersuchen des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.
- (7) Die Berufung eines Wirtschaftsbeirates endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 – Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand die Sammlung ordnungsgemäß einberufen und rechtzeitig eingeladen hat.
- (2) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (4) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit).

§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll sowie zusätzlich für die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift der Beschlüsse gesondert aufzunehmen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgelegt werden.
- (2) Zwei Wochen nach der Versammlung ist für jedes Mitglied das Protokoll beim Vorstand einsehbar und wird auf Wunsch dem Mitglied zugesandt.
- (3) Widersprüche sind innerhalb von vier Wochen der jeweiligen Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand (§ 7) schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

§ 12 – Auflösung des Vereins – Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den BBV – Bezirk Mittelfranken – zwecks Verwendung für den Jugendbasketballsport in Mittelfranken.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

Nürnberg im April 2010